

Faunistische Untersuchung Fachbereich Fledermäuse

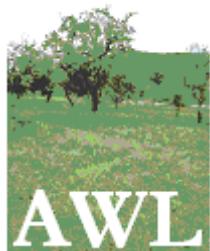
zum Bauvorhaben

Sonnengarten

im Gebiet der

Gemeinde Nordheim
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Gemeinde Nordheim
Hauptstraße 26
74226 Nordheim

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

November 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Untersuchungsobjekt Abbruchgebäude Lauffener Straße 8	3
3.	Erfassungsmethodik	4
4.	Nachweise	6
5.	Konfliktermittlung	7
6.	Fazit	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Abbruchgebäudes Lauffener Straße 8 im Plangebiet	3
2	Verschachtelt gegliedertes Gebäude mit mehreren schmalen Nischen	4
3	Verschachtelt gegliedertes Gebäude mit mehreren schmalen Nischen	4
4	Übergang zwischen Dach und Giebelwand mit potentiellen Spaltenquartieren	4
5	Schmaler Dachüberstand zwischen Obergeschoss und Dachstuhl	4
6	Position des Batcorders zur Aufzeichnung der Fledermausrufe	5
7	Position des Batcorders nördlich des Abbruchgebäudes	5
8	Position des Batcorders nördlich des Abbruchgebäudes	5

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Nordheim beabsichtigt, durch den Abbruch der Gebäude Lauffener Straße 8 und 12 sowie Südstraße 6 die Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Neubebauung zu schaffen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung wurde es in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als notwendig erachtet, das Abbruchgebäude Lauffener Straße 8 bezüglich einer möglichen Quartierungsnutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Zwar wurden die Rolladenkästen nicht als Quartier genutzt, doch boten die verschachtelt aufgebauten Außenwände des Gebäudes mit vielen Winkeln und der kleinteilig aufgebauten Verkleidung potentielle Tagesverstecke. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im vorliegenden Bericht dargestellt.

2. UNTERSUCHUNGSOBJEKT ABBRUCHGEBÄUDE LAUFFENER STRASSE 8

Das Gebäude Lauffener Straße 8 (Abb. 1) befindet sich im nordöstlichen Bereich des Plangebiets und in Nachbarschaft zum Katzentalbach, der Nordheim von Westen nach Osten quert.



Abb. 1: Lage des Abbruchgebäudes Lauffener Straße 8 im Plangebiet (schwarz umrandet), Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW.

Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten:



Abb. 2: Verschachtelt gegliedertes Gebäude mit mehreren schmalen Nischen und Rollladenkästen aus nordöstlicher Richtung betrachtet.



Abb. 3: Verschachtelt gegliedertes Gebäude mit mehreren schmalen Nischen und Rollladenkästen aus nordwestlicher Richtung betrachtet.



Abb. 4: Übergang zwischen Walmdach und Giebelwand mit potentiellen Spaltenquartieren.



Abb. 5: Dachüberstand zwischen Obergeschoss und Dachstuhl mit potentiellen Spaltenquartieren.

3. ERFASSUNGSMETHODIK

In einer Nacht im September wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einmalig die Ortungsrufe fliegender Fledermäuse mit einem Detektor („batcorder 2.0“ der Firma ecoObs aus Nürnberg) digital aufgezeichnet und am folgenden Tag mit den zugehörigen Frequenzanalyseprogrammen zwecks der Artbestimmung analysiert. Das an einer Stange fixierte Gerät wurde in einer Höhe von 1 m über dem Boden mit senkrecht gegen den Himmel gerichteten Mikrofonen so platziert, dass die Äste der nahestehenden Gehölze durch ihr Laub keine abschirmende und störende Wirkung ausübten. Als Standort wurden ein gehölznaher Bereich gewählt, da dort aufgrund des erhöhten Beuteangebots (Randlinienwirkung) in Form fliegender Insekten empirisch gesichert besonders viele Jagdflüge von Fledermäusen zu verzeichnen sind (Abb. 7, 8). In der Dämmerung der Abende wurden zusätzlich zum Einsatz

der Detektoren Schwarmkontrollen durchgeführt wobei der noch schwach helle Himmel nach auschwärmenden Individuen abgesucht wurde, um dadurch eine mögliche Quartierung zu erkennen.



Abb. 6: Position des Batcorders zur Aufzeichnung der Fledermausrufe nördlich des Gebäudes Lauffener Straße 8



Abb. 7: Position des Batcorders nördlich des Abbruchgebäudes.



Abb. 8: Position des Batcorders nördlich des Abbruchgebäudes.

Die Temperatur war günstig, es erfolgten keine Niederschläge und die Windstärke war so gering, um Aktivitäten fliegender Insekten zu ermöglichen:

Termin	Beginn der Erfassung	Temperatur Beginn (°C)	Ende der Erfassung	Temperatur Ende (°C)	Himmel	leichter Wind
03.06.2024	20 ⁰⁰ Uhr	21	02 ³⁰ Uhr	18	leicht bewölkt	+

4. NACHWEISE

Die Suche nach ausschwärzenden Tieren verlief ohne Nachweise. Hingegen wurden durch den Einsatz des Batcorders in der detektierten Nacht folgende zwei Fledermausarten nachgewiesen:

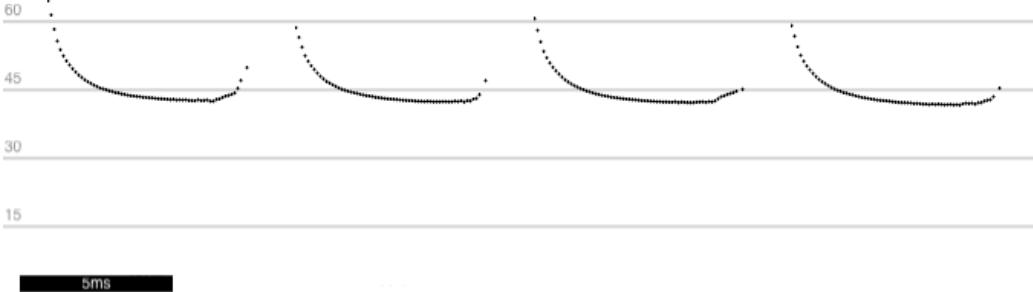
Tabelle 3: Fledermausarten im Untersuchungsgebiet					
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BW	FFH-RL	ZAK
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	IV	LB
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	IV	-

Rote Listen V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet
 D Gefährdungsstatus in Deutschland (Boye et al. 1984)
 BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
 ZAK-Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2009)
 LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Lebensraum	Viele verschiedene Lebensraumtypen (Siedlungen, Wälder, Parks, Streuobstwiesen u. a.)
Quartiere	Wochenstuben: in Gebäudespalten und –nischen. Sommerquartier ausschließlich an Gebäuden, überwiegend zwischen Ziegel und Holzverschalungen. Winterquartiere: unterirdische Quartiere (Höhlen, Kasematten).
Jagdrevier	Jagdgebiete liegen hauptsächlich im offenen Gelände und halboffenen Landschaften, v. a. über Dauergrünland, Gehölzränder und Streuobstwiesen. Nur einen geringen Teil der Jagd verbringen Breitflügelfledermäuse im Wald (DIEHL 1994, SCHMIDT 2000). Jagdflüge in mittlerer Höhe in 3 – 8 m (BAAGØE 2001).
Rufserie	

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Lebensraum	Wälder, Parks, Siedlungsbereiche, sehr heterogen
Quartiere	Wochenstuben: Wochenstuben nur in und an Gebäuden (SIMON et al. 2003) Sommerquartiere: v. a. in und an Gebäuden, sporadisch Vogelnistkästen und Fledermauskästen. Winterquartiere: bevorzugt werden Gebäude, doch auch in Höhlen und Kellern
Jagdrevier	Jagdreviernutzung gemäß Detektoruntersuchungen: 60% der Nachweise über Gewässer, 21% in Siedlungen, 15% in Wäldern/Gehölzen. Jagdflüge in mittlerer Höhe in 5 – 20 m (EICHSTÄDT & BASSUS 1995, SIMON et al. 2003). Entfernung zwischen Wochenstube und Jagdrevier durchschnittlich 1,5 km, wobei ein Jagdrevier ca. 90 ha umfasst (DAVIDSON-WATTS & JONES 2006).
Rufserie	 <p>5ms</p>

5. KONFLIKTERMITTLUNG

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
1. Grundinformationen	
Rote-Liste Status: Deutschland: V Baden-Württemberg: 2	
Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u>	
<p>Begründung: Die Art kommt in den verschiedensten Habitattypen vor, z.B. in Siedlungen, Wäldern, Parks, Streuobstwiesen u. a.), ihre Wochenstuben und Sommerquartiere bezieht sie jedoch immer an Gebäuden (überwiegend zwischen Ziegel und Holzverschalungen). Ihre Jagdgebiete liegen überwiegend im offenen Gelände und halboffenen Landschaften, v. a. über Dauergrünland, Gehölzränder und Streuobstwiesen. Aufgrund ihrer Anspruchslosigkeit ist sie eine der relativ häufigen Fledermausarten.</p>	
Lokale Population:	
<p>Die Art wurde mit zahlreichen Rufserien im Umfeld der Gehölze am Katzenalbach nachgewiesen. Eine Sichtung von Individuen, die von den untersuchten Gebäuden abflogen, erfolgte jedoch nicht. Da im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld mehrere Randalinien (baumreiche Hausgärten, Ufergehölz des Katzenbachs) und für die Jagd gut geeignete Grünlandflächen aufweisen und die nahe Bebauung mit Eignung als Sommerquartier (Spalten an Häusern, Fassadenverkleidungen u.a.) insgesamt</p>	

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

ein günstiges Habitat darstellt, ist davon auszugehen, dass die Breitflügelfledermaus lokal eine stabile Population aufweist.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: gut

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da beim untersuchten Gebäude keine ausschwärzenden Tiere beobachtet werden konnten, wird die Folgerung gezogen, dass an dem Gebäude keine durch die Breitflügelfledermaus genutzten Quartiere vorhanden sind. Damit ist ein durch das Vorhaben bedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Breitflügelfledermaus, die den Untersuchungsbereich nur als Nahrungshabitat nutzt und sehr wahrscheinlich aus dem umliegenden Siedlungsbereich einfliegt. Eine erhebliche Störung der Art, die den Erhaltungszustand der im weiteren Umfeld verbreiteten Population verschlechtert, ist auszuschließen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich im Abbruchgebäude keine durch die Art genutzten Gebäudeteile befinden, können vorhabenbedingte Tierverluste ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status: Deutschland: - Baden-Württemberg: 3 (gefährdet)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Diese Spaltenquartierart ist ein typischer Kulturfolger, die in allen Ortschaften regelmäßig vorkommt. Die Art ist hinsichtlich ihrer Jagdreviere sehr vielseitig (60% der Nachweise über Gewässer, 21% in Siedlungen, 15% in Wäldern/Gehölzen), mit ca. 90 ha sind ihre Jagdreviere klein. Die allgemeine Anspruchslosigkeit dieser Art ermöglicht ihre lückenlose Verbreitung.

Lokale Population:

Die Art wurde mit dem Batcoder mit zahlreichen Rufserien nachgewiesen. Eine Sichtung von Individuen, die von den untersuchten Gebäuden abflogen, erfolgte jedoch nicht. Da der nahe Siedlungsbereich zahlreiche potentielle Quartiere an Gebäuden aufweist und in der weiteren Umgebung günstige Nahrungshabitatem vorhanden sind, ist von einem flächendeckenden Vorkommen auszugehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: gut

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da beim untersuchten Gebäude keine ausschwärmenden Tiere beobachtet werden konnten, wird die Folgerung gezogen, dass an dem Gebäude keine durch die Zwergfledermaus genutzten Quartiere vorhanden sind. Damit ist ein durch das Vorhaben bedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Art. Aufgrund dieser Tatsache ist eine erhebliche Störung der Art, die den Erhaltungszustand der Population verschlechtert, auszuschließen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein.

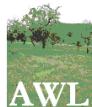
Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich im Abbruchgebäude keine durch die Art genutzten Gebäudeteile befinden, können vorhabenbedingte Tierverluste ausgeschlossen werden.



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

6. FAZIT

Da das Abbruchgebäude Lauffener Straße 8 Fledermäusen nicht als Quartier dient, können durch die Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Bezuglich des Abbruchzeitpunkts sind daher keine zeitlichen Fristen zu beachten.